

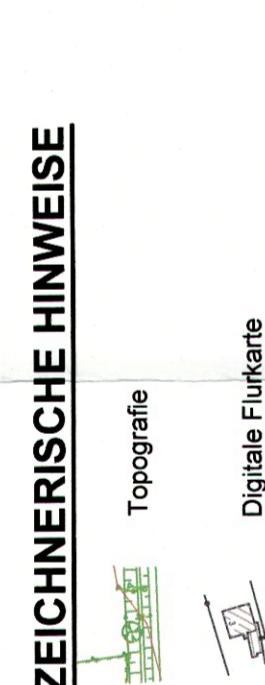
Bebauungsplan (BBP) "Zapfendorf-Ost IV" mit integriertem Grünordnungsplan (GOP), Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, M: 1:10.000

Sonstige Pflanzenzeichen

■ ■ ■ Grenze des färmlichen Gelungsbereiches

• • • → Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ZEICHNERISCHE HINWEISE



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

A Planungsgerechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) und die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) sind die unter § 4 Abs. 1 Punkt 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen im Allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen.

Immissionschutz im Plangebiet müssen Schallschutzzentren der Klasse III (Schalldämmmaß von 35 - 39 dB(A)) eingebaut werden. Alle übrigen Gebäude müssen das gesamte Pangelieb ein Lademengenschutz mit einer Rücknahme V. m. DIN 4109 zu erbringen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO und die Geschäftsrächenzah (GRZ) im Sinne von § 20 Abs. 2 BauNVO sind je nach Planeinschreib als Höchstgrenze festgesetzt.

Die maximale Flächhoe wird als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) nach Planeinschreib festgesetzt, wobei bei einer Zahl von 4, Völgeschossen das obere Geschoss als Lademengeschoss aufweisen. Im Rahmen der Bauausführungen ist ein entsprechender Nachweis v. m. DIN 4109 zu erbringen.

3. Bauweise

Es ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind Einzel-/Doppelhäuser und Hausgruppen gemäß Planeinschreib zulässig.

4. Überbaubare Grundflächestiflichen

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Steillplatzansatz des Marktes Zapfendorf. Die überbaubaren Grundflächestiflichen nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) sind gekennzeichnet. Die Abstandskennzeichnen sind einzutragen.

5. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), sowie Anlagen für Stellplätze und Garagen

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Steillplatzansatz des Marktes Zapfendorf. Die überbaubaren Grundflächestiflichen nach BayBO sind gekennzeichnet. Die Abstandskennzeichnen sind einzutragen. Die Anlage einer zweiteiligen natürlichen Hoc zu Orten der nunfolgenden Arten zu unterscheiden. Die zu planzenden Gebäude sind ordnet entsprechend zu Pflege zu unterscheiden und zu Abgang entsprechend den Fassadentypen den Fahrgänge zu erzeugen. Je 200 m² nicht über der nachfolgenden „Plantenzeit“ sind ein Obstbaum oder sonstiger großkröniger Laubbau aus der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

6. Versorgungsleitungen

Genü § 1 Abs. 1 Nr. 13 BauGB wird für sämtliche Versorgungsleitungen die unterirdische Verlegungswise festgesetzt. Erforderlich sind vom Hausausführung bereitzustellen etwige Schutzabstände ist zu beachten.

7. Pflanz- und Erhaltungsgebot

Die natürlichen Gehölzstrukturen auf der Fl.-Nr. 312 sind zu erhalten und vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Auspflanzung) vor Beinträchtigungen durch den Bauverlauf zu schützen.

Die prähistorischen und heimischen Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Bäumen und Strauchern zu bepflanzen (siehe nachfolgende Pflanzensatz). Ertrag der Astlichen Baumschlaggrenze ist die Anlage einer mindestens zweiteiligen natürlichen Hoc zu Orten der nunfolgenden Arten zu unterscheiden. Die zu planzenden Gebäude sind ordnet entsprechend zu Pflege zu unterscheiden und zu Abgang entsprechend den Fassadentypen den Fahrgänge zu erzeugen. Je 200 m² nicht über der nachfolgenden „Plantenzeit“ sind ein Obstbaum oder sonstiger großkröniger Laubbau aus der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

8. Pflanzstellen

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten auszuführen. Als Mindestpflanzqualitäten gelten:

- Hochstamm, 3xV, mDB, SU 18 - 20, bei Obergödien: mb, SU 16 - 18

- VSt. 3 - 4 Tr., 60 - 100

9. Pflanzenliste

Pflanzenliste Bäume	Sorbus aucuparia	Craatagus monogyna
Eberische	Acer campestre	Acer platanoides
Hainbuche	Quercus robur	Viburnum opulus
Feld-Ahorn	Quercus petraea	Corylus avellana
Siepe-Ahorn	Prunus avium	Lonicera xylosteum
Trauben-Eiche	Tilia cordata	Rosa canina
Vogel-Kirsche		Eucryphus europaeus
Winter-Linde		Prunus spinosa
Heimische Obstbäume		Pyrus communis

10. Pflanzzeit

Bei der Durchführung von Gehölzplantierungen ist darauf zu achten, dass die Gehölze in einem Abstand von mind. 250 m zur Außenbau von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollen diese Abstände unterschritten werden (s. a. Hinweise Nr. 11).

11. Schutzabstände bei Pflanzmaßnahmen

Bei der Durchführung von Gehölzplantierungen sind folgende Merkmale zu beachten:

- Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, eine Wissenschaflsausgabe der FGSV mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) und des DVGW (Deutscher Verein des Wasserfaches)

- Merkblatt für Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1998, insbesondere Abschnitt 3

- die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C2, die VDE-Bestimmungen, die DVG-W-Richtlinie GrV35 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten

PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung

zum Bebauungsplan "Zapfendorf-Ost IV".

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Stunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 21.10.2021, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl I, S. 4147)
- die Baugesetzmänderung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.2017 (BGBl I, S. 3736), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I, S. 1802)
- die Planzeichenverordnung (PlanZ) vom 18.12.1900 (BGBl. 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I, S. 1802)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2021 (GBl. S. 58), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GBl. S. 286).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0.4 Grundflächezahl

III Zahl der Vollgeschosse (Basispal)

Gh140m Gebäuohne (Basispal)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

△ nur Doppelhäuser und Haushäuser zulässig

— Straßenbegrenzungslinie

Grünlächen

○ Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasseraustritts

Regelung für die Stadtentwässerung und für den Denkmalschutz

D Bodenkennal

Regelungen für die Stadtentwässerung und für den Denkmalschutz

2. Dächer

Zuglassen sind alle Dachformen, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen. Ausgenommen hier von sind Tonndächer.

Der Dachüberhang eines Hauses darf am Outgang 75 cm und an der Traufe 75 cm zgl.

Dachdeckung sind grundsätzlich, es sind nur Metalldächer zulässig, deren Beschichtung aus nichtgängigen Materialien zulässig. Es sind nur Metalldächer zulässig, deren Beschichtung aus nichtgängigen Materialien zulässig.

Ab einer Dachneigung von 20° sind Tondachziegeln oder Beondachziegeln zu verwenden.

Für Wintergarten sind Glasdächer zulässig.

Dachbegrenzungen und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig.

3. Fassade/Begrenzung

Als Materialien für Fassaden ist Putz oder Holz zulässig.

4. Gängen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplätze und Zufahrten zu Garage sind mit durchlässigen Belägen aus Rasengittersteinen, Rasenplatten, Schottersteinen oder wasserabbindende Decke zu versehen.

Sowie erforderlich, kommen die stärker beanspruchten Hachten (Fahrgassen, Zufahrten) in ein weiterer Verkehrsflächen zu erfordern.

Im Zuge der Baumaßnammen (Baufeldraumung, Rodungsarbeiten etc.) ist der Aufenthaltsraum zu beachten.

5. Eintrittungen

Eintritten der öffentlichen Verkehrsflächen darf die Höhe der Eintrittfeld 1,25 m nicht überschreiten.

Die verkehrsnahe Fischelung der Wohngrundstücke hat über die im Plan eingerichteten Eintrittungen haben zu angrenzenden Ackerflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Belichtungsanlagen (z. B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass der Sichtschutz der Eintrittsfläche nicht beeinträchtigt wird.

Häuser müssen so geplant sein, dass eine max. Brüstungshöhe von 8,00 m über dem Überschreiten wird. Ansonsten muss baulich dafür Sorge getragen sein, dass ein zweiter Überschreiten besteht.

Eintritten haben zu angrenzenden Ackerflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Die Sichtschutzmauer zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem § 4 BauGB Art. 47 und 48.

Bei der Bepflanzung von Hocken und Strauchern ist darauf zu achten, dass der Lederstrunk keine Behinderung darstellt.

Häuser müssen so geplant sein, dass eine max. Brüstungshöhe von 8,00 m über dem Überschreiten wird. Ansonsten muss baulich dafür Sorge getragen sein, dass ein zweiter Überschreiten besteht.

Die verkehrsnahe Fischelung der Wohngrundstücke hat über die im Plan eingerichteten Eintritten haben zu angrenzenden Ackerflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Die Sichtschutzmauer zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem § 4 BauGB Art. 47 und 48.

Bei der Bepflanzung von Hocken und Strauchern ist darauf zu achten, dass der Lederstrunk keine Behinderung darstellt.

Häuser müssen so geplant sein, dass eine max. Brüstungshöhe von 8,00 m über dem Überschreiten wird. Ansonsten muss baulich dafür Sorge getragen sein, dass ein zweiter Überschreiten besteht.

Die verkehrsnahe Fischelung der Wohngrundstücke hat über die im Plan eingerichteten Eintritten haben zu angrenzenden Ackerflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Die Sichtschutzmauer zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem § 4 BauGB Art. 47 und 48.

Bei der Bepflanzung von Hocken und Strauchern ist darauf zu achten, dass der Lederstrunk keine Behinderung darstellt.

Häuser müssen so geplant sein, dass eine max. Brüstungshöhe von 8,00 m über dem Überschreiten wird. Ansonsten muss baulich dafür Sorge getragen sein, dass ein zweiter Überschreiten besteht.

Die verkehrsnahe Fischelung der Wohngrundstücke hat über die im Plan eingerichteten Eintritten haben zu angrenzenden Ackerflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Die Sichtschutzmauer zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem § 4 BauGB Art. 47 und 48.

Bei der Bepflanzung von Hocken und Strauchern ist darauf zu achten, dass der Lederstrunk keine Behinderung darstellt.

Häuser müssen so geplant sein, dass eine max. Brüstungshöhe von 8,00 m über dem Überschreiten wird. Ansonsten muss baulich dafür Sorge getragen sein, dass ein zweiter Überschreiten besteht.

Die verkehrsnahe Fischelung der Wohngrundstücke hat über die im Plan eingerichteten Eintritten haben zu angrenzenden Ackerflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Die Sichtschutzmauer zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem § 4 BauGB Art. 47 und 48.

Bei der Bepflanzung von Hocken und Strauchern ist darauf zu achten, dass der Lederstrunk keine Behinderung darstellt.

Häuser müssen so geplant sein, dass eine max. Brüst